

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2010 — Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)/BORCO-Marken-Import Matthiesen GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-265/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Eintragung des Bildzeichens „a“ — Absolute Eintragungshindernisse — Unterscheidungskraft — Marke in Form eines einzelnen Buchstabens)

(2010/C 288/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Verfahrensbeteiligte: BORCO-Marken-Import Matthiesen GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wolter)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 29. April 2009 in der Rechtssache T-23/07, Borco-Marken-Import Matthiesen/HABM (a), mit dem das Gericht die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 30. November 2006, die Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des Prüfers betreffend die Anmeldung der Bildmarke „a“ als Gemeinschaftsmarke für Waren der Klasse 33 zurückzuweisen, aufgehoben hat — Unterscheidungskraft einer Marke, die aus einem einzigen Buchstaben besteht

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 26.9.2009.

Beschluss des Gerichtshofs vom 9. Juni 2010 — Europäische Kommission/Schneider Electric SA, Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik

(Rechtssache C-440/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Teilweise Aufhebung des angefochtenen Urteils — Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Beurteilung des Schadens)

(2010/C 288/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Petite, F. Arbault, T. Christoforou, R. Lyal und C.-F. Durand)

Andere Verfahrensbeteiligte: Schneider Electric SA (Prozessbevollmächtigte: M. Pittie und A. Winckler, avocats), Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 11. Juli 2007, Schneider Electric/Kommission (T-351/03), mit dem das Gericht die Europäische Gemeinschaft verurteilt hat, die der Schneider Electric SA durch die Beteiligung an dem nach Verkündung der Urteile des Gerichts vom 22. Oktober 2002, Schneider Electric/Kommission (T-310/01 und T-77/02), wieder aufgenommenen Verfahren zur Kontrolle des Zusammenschlusses entstandenen Kosten sowie zwei Drittel des Schadens zu ersetzen, der Schneider Electric aufgrund des Nachlasses auf den Preis für die Übertragung der Legrand SA entstanden ist, den Schneider Electric dem Erwerber als Gegenleistung für den Aufschub des Termins für die tatsächliche Durchführung des Verkaufs von Legrand bis zum 10. Dezember 2002 einräumen musste — Voraussetzungen für die Begründung der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft — Begriffe „Pflichtverletzung“, „Schaden“ und „unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden“ — „Hinreichend qualifizierter“ Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht in einem Verfahren zur Kontrolle der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt

Tenor

1. Die Höhe des nach Nr. 3 des Tenors des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juli 2009, Kommission/Schneider Electric (C-440/07 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), zu ersetzenden Schadens wird auf 50 000 Euro festgesetzt.